

## Vorlage Nr. 14/4454

öffentlich

**Datum:** 08.02.2021  
**Dienststelle:** Fachbereich 43  
**Bearbeitung:** Herr Schönberger

**Landesjugendhilfeausschuss 25.02.2021 Beschluss**

### Tagesordnungspunkt:

**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII**

### Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/4454 der „Sozialdienst muslimischer Frauen e.V.“, Rathausstr. 23 in 51143 Köln als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

### Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

#### Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

#### Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

## **Zusammenfassung:**

Der „Sozialdienst muslimischer Frauen e.V.“, Rathausstr. 23 in 51143 Köln beantragte mit Schreiben vom 22.10.2020 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Der Antragsteller ist in den Städten Köln und Krefeld tätig und beschäftigt derzeit 28 Mitarbeitende.

Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen bis zum Jahr 2017 nachgewiesen worden ist, hat der Verein einen Rechtsanspruch auf eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/4454:**

Der „Sozialdienst muslimischer Frauen e.V.“, Rathausstr. 23 in 51143 Köln beantragte mit Schreiben vom 22.10.2020 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Der Vereinszweck wird in § 2 der Vereinssatzung wie folgt beschrieben: „Der Verein dient im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege der Kinder- und Jugendhilfe sowie der speziellen Hilfe für Frauen und Familien und der Hilfe für Menschen in schwierigen Lebenslagen. Dabei werden junge Menschen und Frauen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert.“ „Im Sinne der Jugendhilfe werden Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung ihrer Kinder unterstützt. Ganz besonders wird dabei die Aufgabe des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren im Vordergrund sein.“

Der Antragsteller ist im Rheinland in den Städten Köln und Krefeld tätig und beschäftigt derzeit 28 Mitarbeitende.

Da der Verein auch in den Städten Delmenhorst, Freiburg i.Br., Kempten, Neumünster und Sindelfingen tätig ist, strebt er perspektivisch eine bundesweite Anerkennung an. Dies steht allerdings einer zwischenzeitlichen Anerkennung im Rheinland nicht entgegen.

### **I.**

Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig.“

Aufgrund der räumlichen Verteilung der Standorte im Rheinland und der Arbeitsschwerpunkte auf zwei Gebietskörperschaften des LVR ist der regionale Bezug zum Verbandsgebiet des LVR gegeben.

### **II.**

Gemäß § 75 SGB VIII ist für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. sowie aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

#### **Zu 1.**

Als eingetragener Verein ist der Antragsteller eine juristische Person.

Zu 2.

Der Vereinszweck wird in § 2 des im Jahre 2018 geänderten Gesellschaftsvertrages wie folgt beschrieben: „Der Verein dient im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege der Kinder- und Jugendhilfe sowie der speziellen Hilfe für Frauen und Familien und der Hilfe für Menschen in schwierigen Lebenslagen. Dabei werden junge Menschen und Frauen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert.“ „Im Sinne der Jugendhilfe werden Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung ihrer Kinder unterstützt. Ganz besonders wird dabei die Aufgabe des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren im Vordergrund sein.“ An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht insoweit kein Zweifel.

Zu 3.

Durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes Köln-Porz vom 23.05.2019 wurde der Verein von der Körperschafts- und Gewerbesteuer freigestellt. Die Gemeinnützigkeit ist somit zu unterstellen.

Zu 4.

Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.

Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

III.

Da das Bestehen der unter II. genannten Anerkennungsvoraussetzungen bis zum Jahr 2017 nachgewiesen worden ist, hat der Verein einen Rechtsanspruch auf eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

# Satzung

## SOZIALDIENST MUSLIMISCHER FRAUEN e.V

### SmF-Bundesverband

#### § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Sozialdienst muslimischer Frauen e.V.“ In der Kurzform wird er SmF-Bundesverband genannt. Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Köln. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Registernummer VR 18861 eingetragen. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Aufgaben und Ziele

1. Der SmF-Bundesverband wurde von muslimischen Frauen Zwecks sozialer Dienstleistungen gegründet. Das Leitbild des Vereins sind islamischen Prinzipien der Achtung des Menschen, Selbstachtung, Glaube an einen Schöpfer und die Schöpfung in ihrer Vielfalt, Gleichberechtigung, Gerechtigkeit, Unantastbarkeit der Menschenwürde, Unantastbarkeit des Lebens, Ehrlichkeit und Offenheit.
2. Bei der Verwirklichung seiner Ziele bekennen sich der Verein und seine Mitglieder zur freiheitlich -demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
3. Der Verein leistet seine Dienste an Alle ungeachtet der religiösen, ethnischen, kulturellen und weltanschaulichen Zugehörigkeit.
4. Der Verein bekämpft jegliche Form von Diskriminierung, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und tritt für gleichberechtigte Teilhabe ein. Er fördert das gleichberechtigte und offene Zusammenleben in der deutschen Gesellschaft.
5. Der Verein arbeitet aus sozialer Verantwortung ohne parteipolitische Bindung.
6. Der Verein dient im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege der Kinder- und Jugendhilfe sowie der speziellen Hilfe für Frauen und Familien und der Hilfe für Menschen in schwierigen Lebenslagen. Dabei werden junge Menschen und Frauen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert. In diesem Sinne setzt sich der Verein für den Auf- und Ausbau von Wohlfahrtsstrukturen in Deutschland ein.
7. Der Verein strebt die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe an.
8. Im Sinne der Jugendhilfe werden Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung ihrer Kinder unterstützt. Ganz besonders wird dabei die Aufgabe des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren im Vordergrund sein. Im weiteren Sinne wird

- der Verein dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen.
9. Zweck des Vereins ist auch die Förderung und Betreuung behinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener mit und ohne Migrationshintergrund.
  10. Der Verein bietet Frauen, die von Gewalt betroffen sind, Beratung, Betreuung und Schutz. Dazu verwaltet der Verein eigenständig Frauenschutzhäuser und unterstützt fachlich und konzeptionell andere Frauenvereine.
  11. Insbesondere stellt er sich folgende Aufgaben:
    - a) Erziehungsberatung
    - b) Soziale Gruppenarbeit
    - c) Erziehungsbeistand, Betreuungshilfe
    - d) Sozialpädagogische Familienhilfe
    - e) Erziehung in einer Tagesgruppe
    - f) Vollzeitpflege
    - g) Beratung der Eltern und Kooperation mit Ämtern über Pflegeelternwesen
    - h) Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
    - i) Ehe- [und Lebensberatung]
    - j) Selbsthilfegruppen
    - k) Behindertenbetreuung
    - l) gesetzliche Betreuung
  12. Der Verein arbeitet mit anderen Vereinen mit ähnlichen Zielen zusammen und kann diese als Mitgliedsvereine aufnehmen.
  13. Der Verein gründet Ortsvereine als Mitgliedsvereine. Er hat die Aufgabe, zuvorderst die Ortsvereine und deren Einrichtungen bei der Erfüllung ihrer in der Ortsvereinssatzung genannten Aufgaben zu unterstützen, das Zusammenwirken auf allen Ebenen zu fördern und die gemeinsamen Anliegen politisch zu vertreten.
  14. Insbesondere obliegt dem Verein:
    - a. die Anregung und Bestätigung der Gründung von Ortsvereinen
    - b. die Unterstützung von Mitgliedsvereinen und ihren Einrichtungen sowie von unterschiedlichen Zusammenschlüssen, z.B. Arbeitsgemeinschaften, und Zusammenschlüssen auf Landesebene
    - c. die Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit und die Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
    - d. die Fortbildung von Fachkräften
    - e. die Information der Öffentlichkeit
    - f. die Herausgabe von Informations- und Arbeitsmaterialien
    - g. die Herausgabe verbandlicher Stellungnahmen zu gesellschaftlichen, sozialpolitischen Themen und über die muslimischen Frauen
    - h. die Mitwirkung in Gremien und Institutionen von Staat und Gesellschaft
    - i. die praxisbezogene Entwicklung und Förderung der Sozialarbeit und

spezifischer Fachaufgaben unter Berücksichtigung einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse

- j. die Unterhaltung, Förderung und Gründung von eigenen Einrichtungen wie Frauenschutzhäuser, Kinderheime, Kindergärten, Bildungswerke, Betreuungsvereine etc.

### **§ 3 Zweck & Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge
- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke

Der Verein unterstützt Menschen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes der Hilfe anderer bedürfen. Diese Hilfe erfolgt nach Maßgabe des § 53 der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen.
2. Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele des Vereins bejaht und unterstützt. Es werden ordentliche und fördernde Mitglieder unterschieden. Ordentliche Mitglieder sind Gründungsmitglieder und Delegierte der Mitgliedsvereine. Sie haben aktives und passives Wahlrecht. Die Gründungsmitglieder verlieren ihre Mitgliedschaftsrechte, wenn sie zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen ohne einen triftigen Grund fernbleiben.
3. Mitglied können gemeinnützige Vereine mit ähnlichen Zielsetzungen und Tätigkeitsfeldern werden. Die Mitglieder der Mitgliedsvereine sind auch Mitglieder des Bundesverbandes. Die Daten der Mitglieder bleiben bei den Mitgliedsvereinen. Dem Verband wird die Anzahl der Mitglieder jährlich vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Diese Daten können jederzeit vom Beirat und dem Vorstand des

Bundesverbandes zur Einsicht eingefordert werden. Die Mitgliedschaftsrechte der Vereine und ihrer Mitglieder werden durch ihre Delegierten vertreten. Die amtierenden Vereinsvorsitzenden der Mitgliedsvereine sind von Amtswegen Delegierte. Zusätzlich senden die Mitgliedsvereine für je 20 Mitglieder einen Delegierten. Die Delegierten werden von dem jeweiligen Vorstand des Mitgliedsvereins benannt und mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Verband mit Namen und Kontaktdaten gemeldet.

4. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung des Vereins. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem folgenden Kalendermonat.
6. Über die Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages und dessen Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die durch finanzielle, sachliche oder sonstige Zuwendungen die Vereinszwecke dauerhaft fördern. Die fördernde Mitgliedschaft kann durch einfache Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
8. Der Verein kann Landesverbände gründen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt oder Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt erfolgt zum Monatsende nach schriftlicher Kündigung beim Vorstand.
3. Falls ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung wird das Mitglied gehört. Zu der Anhörung werden alle Vorstandsmitglieder des betroffenen Vereins eingeladen. Der Beschluss ist schriftlich dem Mitglied zuzusenden.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Beirat und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme von Tätigkeits- und Finanzberichten des Vorstands
  - b. Überwachung und Einhaltung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins
  - c. Wahl der Beiratsmitglieder
  - d. Wahl des Vorstands sowie dessen Entlastung
  - e. Abwahl von Vorstandsmitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern
  - f. Festsetzung der Zahlung und Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - g. Festsetzung der Höhe der Rücklage
  - h. Diskussion und Beschluss über eingebrachte Anträge



Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme und kann nur persönlich von seinem Stimmrecht Gebrauch machen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann die Satzung ändern, wenn die erste Einladung einen entsprechenden Antrag enthält und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt ist.

- i. Entscheidung über die Auflösung des Vereins. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Weitere bzw. außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies nach Ansicht des Vorstands im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/3 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich, unter Bekanntgabe von Ort, Datum, Zeit und Tagesordnung einberufen. Auf anstehende Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern oder die Auflösung des Vereins muss mit der Einladung gesondert hingewiesen werden. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Einladungen können auch per E-Mail versandt werden.
4. Jede Mitgliederversammlung wird von einem zu Beginn der Versammlung von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter, der die Beschlussfähigkeit feststellt, geleitet.
5. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung bekannt zu geben. Über die Zulassung dieser Anträge beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der jeweiligen Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus drei Personen. Diese werden aus den Reihen der Gründungsmitglieder durch die Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt und dürfen auch weitere Funktionen im Verband übernehmen (Vorstand, Geschäftsführung, hauptamtliche Anstellung, Honorartätigkeit, Ehrenamt etc.).
2. Der Beirat übernimmt folgende Aufgaben
  - a. Vorschlag von Kandidaten für die Vorstandsmitgliedschaft,
  - b. Benennung von Ersatzmitgliedern für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder,
  - c. Beratung des Vorstandes
3. Der Beirat tritt mindestens einmal im Quartal zusammen und trifft seine Entscheidungen einstimmig.

4. Das Organ Beirat erlischt spätestens nach zwei Amtsperioden automatisch, sofern die Mitgliederversammlung nicht dagegen entscheidet.
5. Bei Ausscheiden eines Beiratsmitglieds wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Beiratsmitglied nachgewählt.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus sieben Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte
  - Eine Vorstandsvorsitzende
  - Zwei Stellvertreterinnen
  - Schriftführerin
  - Kassenwartin
  - Zwei Beisitzerinnen.
2. Gerichtlich und außergerichtlich sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Unter denen muss sich jedoch die Vorsitzende oder eine der Stellvertreterinnen befinden.
3. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestimmen, die/der auch Vorstandsmitglied ist.
4. Der Beirat kann alle Kandidatinnen oder nur einzelne für den Vorstand vorschlagen. Die vorgeschlagenen und weiteren Kandidatinnen werden einzeln zur Wahl gestellt. Auch Listenwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er amtiert jedoch auch nach Ablauf der Zeit weiter, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet im Laufe der Amtsdauer ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Beirat unter den ordentlichen Mitgliedern ein Vorstandsmitglied benennen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Beim Ausscheiden von vier Vorstandsmitgliedern wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet ggf. auch das Amt als Vorstand.
6. Der Vorstand ist für alle Belange des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - b. Erstellung des Jahresberichts
  - c. Begleitung von Projekten im Sinne des Vereinszwecks
  - d. Entscheidung über die Mittelverwendung
  - e. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei einem Gleichstand hat die Entscheidung der Vorsitzenden eine höhere Gewichtung.

8. Der Vorstand kann im Einzelfall weitere Personen zu den Vorstandssitzungen hinzu laden. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.
9. Vorstandsmitglieder dürfen für Tätigkeiten, die außerhalb der Vorstandstätigkeit liegen, vergütet werden.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitz und die Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator/innen.
3. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den „Deutscher Kinderhospizverein e.V.“ (VR 5641 Amtsgericht Olpe), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **§ 11 Finanzmittel**

Der Mitgliedsbeitrag wird gemäß Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, erhoben. Der Finanzbedarf des Vereins wird darüber hinaus durch Spenden, satzungsbedingte Einnahmen sowie durch Zuwendungen gedeckt.

Der Verein kann zwecks Unterstützung von Bedürftigen Hilfsfonds gründen und verwalten.

## **§ 12 - Bildung einer Rücklage**

1. Zur nachhaltigen Erfüllung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, sowie zur Abdeckung nicht kalkulierbarer Risiken und finanzieller Aufwendungen kann der Verein eine Rücklage bilden.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Rücklage.
3. Rücklagen dürfen nur im Rahmen des steuerlich Zulässigen gebildet werden.

## **§ 13 Allgemeines**

Verlangt das Registergericht vor der Eintragung in das Vereinsregister die Änderung der Satzung in einzelne Bestimmungen ohne grundsätzliche Bedeutung, so ist der Vorstand ermächtigt, die Änderung selbstständig vorzunehmen. Der Vorstand ist befugt für die Gemeinnützigkeit evtl. alle erforderlichen Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen. Sollten einzelne Regelungen der Satzung mit dem geltenden Recht unvereinbar sein, bleibt diese Satzung im Übrigen hiervon unberührt.

## **§ 14 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand ist Köln. Der Verein arbeitet bundesweit.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 14.02.2016 in Köln beschlossen und ist mit der Eintragung am 30.03.2016 in das Vereinsregister in Kraft getreten. Die geänderte Fassung vom 28.09.2019 wird direkt in der Mitgliederversammlung angewendet.

Dieser Satzung wurde am 28.09.2019 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Vorstandsmitglieder: